

Sozialgericht Berlin**EINGEGANGEN**

08. JAN. 2008

Az.: S 62 EG 10/06

KATHARINA FRÖBEL
Rechtsanwältin

verkündet am 24. Oktober 2007

Lynette

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**Im Namen des Volkes****Urteil****In dem Rechtsstreit**

Frau

- Klägerin -Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Katharina Fröbel,
Hessische Str. 11, 10115 Berlin,
Gz.: 108/05 K 12**gegen**Land Berlin,
Gz.: RA 2-174/06D35
vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin
Rechtsamt,
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin,**- Beklagter -**hat die 62. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Oktober 2007 durch den Richter am
Sozialgericht Grupp sowie den ehrenamtlichen Richter Walther
und den ehrenamtlichen Richter Markgraf für Recht erkannt:Der Bescheid vom 8. Juli 2005 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2006 wird geändert.Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Erziehungsgeld bereits
seit 1. März 2005 zu bewilligen und zu zahlen.Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens zu erstatten.**Ausfertigung**

S 62 EG 10/06

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über Erziehungsgeld für das am 1. März 2005 geborene Kind der Klägerin.

Die am [redacted] geborene Klägerin stammt aus dem Libanon. Ihre Staatsangehörigkeit ist nicht geklärt. Ausweislich der beigezogenen Ausländerakten kam sie im Juli 1999 nach Berlin und stellte erfolglos einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. In der Folgezeit absolvierte sie erfolgreich eine Ausbildung [redacted]. Im November 2003 erhielt sie eine Arbeitserlaubnis und übte seit November 2003 eine Tätigkeit als [redacted] mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und einem Gehalt in Höhe von 510,-- € Brutto monatlich aus. Seit 1. Januar 2004 bezog die Klägerin dann wieder laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Am 23. März 2005 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten Erziehungsgeld für das am 1. März 2005 geborene Kind [redacted]. Da der Vater des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erhielt die Klägerin am 30. Juni 2005 die am 9. Mai 2005 beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes. Durch den Bescheid vom 8. Juli 2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin seit 1. Juni 2005 Erziehungsgeld, lehnte den Anspruch für den Zeitraum von der Geburt bis 31. Mai 2005 aber mit der Begründung ab, dass nach § 1 Abs. 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes – BerzGG – der Anspruch erst mit dem Kalendermonat beginne, seit dem die Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis besitze.

Gegen den Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein und meint, dass ihr der Anspruch auf Erziehungsgeld seit der Geburt des Kindes zustehe. Mit der Geburt des Kindes habe sie einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben. Auf die Dauer der Bearbeitung habe sie keinen Einfluss. Der Anspruch ergebe sich im übrigen auch aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97 –. Mit diesem Beschluss habe das Bundesverfassungsgericht eine dem § 1 Abs. 6 BerzGG entsprechende Vorschrift im Bundeskindergeldgesetz als verfassungswidrig erkannt. Diese Entscheidung müsse auf das Erziehungsgeld übertragen werden.

- 3 -

S 62 EG 10/06

Gleichwohl blieb der Widerspruch erfolglos. Der Beklagte wies den Widerspruch durch den Bescheid vom 13. Februar 2006 als unbegründet zurück. Zur Begründung beruft die Beklagte sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Danach sei für die Gewährung von Erziehungsgeld entscheidend das Vorhandensein eines anspruchsbegründenden ~~Tatf.~~ Lediglich ein Anspruch darauf reiche nicht aus. Eine anderer Auffassung rechtfertige sich auch nicht aus den Gründen des angeführten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

Die Entscheidung habe sich mit der hier maßgebenden Fallgestaltung nicht auseinandergesetzt.

Da gegen richtet sich die bei dem Sozialgericht Berlin erhobene Klage, zu deren Begründung die Klägerin im wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 8. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2006 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, ihr Erziehungsgeld seit 1. März 2005 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an den angefochtenen Bescheiden fest. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze sowie auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Erziehungsgeldakten des Beklagten sowie die die Klägerin betreffenden Ausländerakten haben der Kammer vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

S 62 EG 10/06

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten vom 8. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides und 2. Februar 2006 sind rechtswidrig. Die Klägerin wird hierdurch in ihren Rechten verletzt. Ihr steht Erziehungsgeld bereits seit der Geburt des Kindes am 1. März 2005 zu.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Erziehungsgeld der Klägerin ist bereits § 1 Abs. 6 BerzGG in der Fassung des Gesetzes durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 31. Dezember 2005 (BGBl. I S 3852). Nach Nachsatz 2 Ziff 4 des Gesetzes ist danach eine Ausländerin, die wie die Klägerin aus dem Libanon stammt, anspruchsberechtigt, wenn sie unter anderem im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von der Nr. 1 – 3 erfassten Person ist. Zu den häufig geänderten Vorgängervorschriften hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, wie der Beklagte zu Recht ausgeführt hat, dass der Anspruch auf Erziehungsgeld voraussetzt, dass ein Ausländer „im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis“ ist, wenn das Aufenthaltsrecht durch die Ausländerbehörde bereits zu Beginn des Leistungszeitraums förmlich festgestellt ist – nur beispielhaft BSG im SozR 3 – 7833 § 1 Nr. 18 -.

Die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist zur Überzeugung der Kammer in der Zwischenzeit und für die anzuwendende Vorschrift nicht mehr aufrecht zu erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich hinsichtlich der Erziehungsgeldgewährung in den Jahren 1994 und 1995 nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 a BerzGG in der Fassung des ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG vom 21. Dezember 1993) entschieden, dass diese Vorschrift mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sei – Beschluss des Bundesverfassungsgerichts a.a.O. -. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, die verfassungswidrigen Norm durch eine Neuregelung auch von noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bis zum 1. Januar 2006 zu ersetzen. Die Nichtgewährung von Erziehungsgeld an Ausländer, die keine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, sondern beispielsweise nur eine Aufenthaltsbefugnis haben, ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig. Und zwar hat das Bundesverfassungsgericht auch ausdrücklich klargestellt,

- 5 -

S 62 EG 10/06

dass diese Erklärung lediglich für das Gesetz in der Fassung vom 23. Juni 1993 Gültigkeit hat.
C. I. 2. a.a.O. -.

Gleichwohl wirkt diese Entscheidung auf die anzuwendende Vorschrift zu Überzeugen der Kammer dahingehend, dass im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr länger an einer einschränkenden grammatikalischen Auslegung des Tatbestands des § 1 Abs. 6 BerzGG in der hier maßgebenden Fassung festgehalten werden kann.

S 62 EG 10/06

Bei verfassungskonformer Auslegung ist rechtlich vertretbar und geboten, die materielle Berechtigung einer Ausländerin zum Aufenthalt in Deutschland als Begründung eines Anspruchs auf Erziehungsgeld ausreichend anzusehen, zumindest in den Fällen, in denen der Aufenthaltstitel – wie hier – nach § 28 Abs. 1 Ziff 3 des Aufenthaltsgesetzes nachträglich erteilt wurde.

Danach ist die Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen, ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Kammer schließt sich der von der Klägerin zitierten Entscheidung des Finanzgerichts Baden Württemberg an – Pkh-Beschluss vom 22. März 2005 – 851/05 -. Diese verfassungskonforme Auslegung drängt sich auch deshalb auf, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Europäisch-Türkischen Assoziationsrecht ein materieller Begriff der Aufenthaltsberechtigung gilt. Verzögerungen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollen einem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen – EugeHE 1992, 6781, zitiert nach BSG, Sozr 4, - 1300 § 48 SGB X Nr. 8 Randnummer 42 -. Den materiellen Begriff der Aufenthaltsberechtigung auch hier anzunehmen, gebietet sich jedenfalls bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Ziff 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Erwähnung zu finden hat in diesem Zusammenhang aber auch als Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 BerzGG in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2915 ff.). Danach ist eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin

- 6 -

anspruchsberechtigt, wenn sie u. a. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde a) § 62 EG 10/06 nach 16 oder 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt, b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden, c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach § 23 a, 25 Abs. 3 - 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder 3. eine in Nr. 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis a) sich mindestens 3 Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist ...

Nach § 24 Abs. 3 BerzGG n.F. ist § 1 Abs. 6 BerzGG in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung in denen - wie hier - eine Entscheidung über den Anspruch auf Erziehungsgeld für einen Bezug zwischen dem 27. Januar 1993 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für die Erziehungsgeld beantragende Person günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend der Fortgeltungsregelung in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

Festzustellen ist, dass die Klägerin die erweiterten Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 Ziff 3 a) und b) BerzGG erfüllt. Sie hält sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig hier auf. Vor der Geburt des Kindes war die Klägerin hier berechtigt erwerbstätig. Sie hat erfolgreich eine Ausbildung absolviert und danach mindestens 2 weitere Monate als Arzthelferin gearbeitet. Gleichwohl ergäbe der Sachverhalt keine Anspruchsberechtigung nach dieser Vorschrift, denn es fehlt am Besitz der Aufenthaltserlaubnis. Auch dieses Ergebnis gebietet die oben gefundenen Auslegungen zur Vermeidung von kaum verständlichen Systemwidrigkeiten, die einen Verstoß nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes begründen könnten. Eine Systemwidrigkeit wäre, wie der vorliegende Sachverhalt zeigt, dass die Klägerin Anspruch auf Erziehungsgeld bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland hätte, nicht aber bei einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Ziff 3 des Aufenthaltsgesetzes, die zu erteilt ist, um die Personensorge für einen deutschen Staatsangehörigen auszuüben.

Der Klage war deshalb stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.